



Gemeinsame Einrichtung KVG  
Institution commune LAMal  
Istituzione comune LAMal

# **Sicherheitselemente Risikoausgleich PCG**

## **Richtigkeit der Daten sowie der Berechnung des Risikoausgleichs**

**Stand: 25.02.2020**

Anmerkung:

*Alle in diesem Dokument verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermassen.*

## Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliches.....	2
2.	Zielsetzungen bei der Entwicklung der neuen Software.....	2
3.	Funktionen von SORA PCG .....	3
3.1	Datenimport.....	3
3.1.1.	Einloggen mit Zwei-Faktor-Authentisierung.....	3
3.1.2.	Kontrolle der Zahl der importierten Datensätze.....	4
3.1.3	Anzeige der Datenübersicht.....	5
3.2	Inhaltliche Datenkontrolle.....	5
3.2.1.	Konsistenzprüfungen .....	5
3.2.2	Datenplausibilisierung.....	7
3.3	Übermittlung der Daten.....	8
3.3.1	Kontrolle der vollständigen Übermittlung der Daten .....	8
3.3.2	Sicherstellung des Datenschutzes bei der Datenübermittlung .....	8
3.3.3	Erzeugung einesTimestamp bei der Datenfreigabe .....	9
3.3.4	Erzeugung eines Fingerprints bei der Datenfreigabe .....	10
3.4	Eingruppierung der Versicherten und Berechnung des Risikoausgleichs.....	11
3.4.1	Eingruppierung der Versicherten .....	11
3.4.2	Berechnung des Risikoausgleichs .....	12
3.5	Zurverfügungstellung der Detailabrechnungen und Verfügungen .....	12
4.	Datenübermittlung durch die GE KVG an das BAG .....	12
5.	Ganzheitliche Überprüfung von SORA PCG.....	12
5.1	Cyber-Security-Assessment .....	12
5.2	Revision von SORA PCG durch Firma PwC .....	13
6.	Stichprobenkontrollen Risikoausgleich.....	13
7.	Kontrolle der Abrechnungen / Verfügungen der GE KVG.....	14
8.	Kontrolle der Datenlieferungen durch die Revisionsstellen der Versicherer .....	14
9.	Netzwerk .....	14
10.	Schlussbemerkung .....	15

## **1. Grundsätzliches**

Am 1. Januar 2020 ist der Risikoausgleich mit pharmazeutischen Kostengruppen (Risikoausgleich PCG) in Kraft getreten. Für die Risikoausgleiche bis zum Ausgleichsjahr 2019 liefern die Krankenversicherer der Gemeinsamen Einrichtung KVG (GE KVG) für die Berechnung des Risikoausgleichs aggregierte Daten. Für den Risikoausgleich PCG sind neu Individualdaten zu liefern. Die damit verbundene deutliche Erhöhung des Datenvolumens sowie die gestiegenen Anforderungen an den Datenschutz haben eine Ablösung der bisherigen Software für die Durchführung des Risikoausgleichs (Webapplikation) durch eine auf einer Client-Server-Architektur basierende Applikation erforderlich gemacht. Der Risikoausgleich PCG wird mit rund 200 Mio. Datensätzen berechnet. Im Vergleich zum bisherigen Risikoausgleich bedeutet dies eine ca. 1'000-fache Steigerung des Datenvolumens.

Mit der neuen Software (SORA PCG) werden die gelieferten Daten gemäss den Indikatoren gruppiert und die Daten der Versichererwechsler zusammengeführt. Der Einbezug der pharmazeutischen Kostengruppen (PCG) bedingt ausserdem eine neue Berechnungsmethode des Risikoausgleichs. Anstelle des bisher angewendeten Zellverfahrens wird neu eine zweistufige Regressionsberechnung durchgeführt.

Im vorliegenden Dokument wird nicht nur die Funktionsweise von SORA PCG aufgezeigt, sondern es wird auch beschrieben, wie die Daten überprüft werden und welche Massnahmen das fehlerfreie Funktionieren von SORA PCG – und dabei insbesondere die Datenqualität bzw. -integrität und die fehlerfreie Berechnung des Risikoausgleichs – sicherstellen. Darüber hinaus wird gezeigt, wie die Daten entsprechend unserer Vereinbarung mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) verschlüsselt und pseudonymisiert von den Versicherern zur GE KVG übertragen werden.

Neben diesen Elementen werden auch die Massnahmen der GE KVG ausserhalb von SORA PCG erwähnt, welche eine korrekte Abwicklung des Risikoausgleichs gewährleisten.

In SORA PCG sind diverse Instrumente für die Kontrolle der Daten einprogrammiert. Die Verantwortung für die Richtigkeit der gelieferten Daten verbleibt jedoch trotzdem bei den Versicherern. Diese haben auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Daten gegenüber der GE KVG mit einem vorgegebenen Formular zu bestätigen.

## **2. Zielsetzungen bei der Entwicklung der neuen Software**

Bei der Entwicklung der neuen Software standen insbesondere folgende Zielsetzungen im Vordergrund:

- Im Rahmen der operativen Abwicklung des Risikoausgleichs ist SORA PCG ein geeignetes Instrument für alle an der Durchführung direkt beteiligten Stellen (insbesondere für Versicherer, GE KVG und BAG).
- Sämtliche Komponenten von SORA PCG funktionieren fehlerfrei.
- Der Datenschutz bzw. die Datensicherheit sind auf allen Ebenen sichergestellt.

Zudem soll SORA PCG Instrumente enthalten, welche die Versicherer bei der Lieferung von fehlerfreien Daten unterstützen.

### 3. Funktionen von SORA PCG

Mit SORA PCG werden die Benutzer-/Stammdatenverwaltung, die Datenlieferungen sowie die Berechnung des Risikoausgleichs bis hin zur Erstellung und Zurverfügungstellung von digitalen Detailabrechnungen und Verfügungen an die Versicherer abgewickelt. Es handelt sich somit um eine umfassende und äusserst komplexe Software.

Hauptfunktionen von SORA PCG:



1. Datenimport
2. Datenkontrolle
3. Datenübermittlung
4. Eingruppierung und Berechnung des Risikoausgleichs
5. Erstellung und Zurverfügungstellung von digitalen Detailabrechnungen und Verfügungen

Die einzelnen Funktionen werden jeweils sequenziell durchlaufen.

#### 3.1 Datenimport

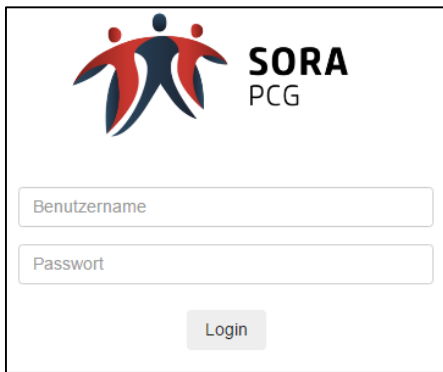
Die Versicherer ermitteln die für den Risikoausgleich benötigten Daten gemäss den Vorgaben des von der GE KVG erstellten Leitfadens. Anschliessend importieren sie die Daten als CSV-Datei in den bei ihnen installierten Client von SORA PCG.

##### 3.1.1. Einloggen mit Zwei-Faktor-Authentisierung

Das Arbeiten mit SORA PCG und damit auch das Importieren von Daten in SORA PCG ist nur für Personen möglich, welche in der Software als User registriert und entsprechend berechtigt sind. Das Einloggen erfolgt mit Zwei-Faktor-Authentifizierung in folgenden zwei Schritten:

Schritt 1: Eingabe des Benutzernamens sowie des Passwortes

Um sich anzumelden, gibt der User seinen Benutzernamen und sein Passwort in der Anmelde-  
maske ein. Bei seiner Erstanmeldung wird er nach Eingabe des Initialpasswortes (wird ihm von  
der GE KVG mitgeteilt) vom System automatisch zur Eingabe eines neuen persönlichen Pass-  
wortes aufgefordert.



Für das Passwort gelten folgende Vorgaben:

- Mindestens 12 Zeichen (Superuser mindestens 16 Zeichen);
- Verwendung von Gross- und Kleinbuchstaben, mindestens einer Zahl sowie mindestens einem Sonderzeichen;
- Darf nicht einem der letzten 10 bereits verwendeten Passwörtern entsprechen.

#### Schritt 2: Authentisierung mit dem Mobiltelefon

Nach der Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort wird der User über sein Mobiltelefon aufgefordert, die Anmeldung durch die Eingabe seines persönlichen Pins zu bestätigen. Erst nach dieser Bestätigung gelangt er in die Software.

#### **3.1.2. Kontrolle der Zahl der importierten Datensätze**

Nachdem der Versicherer die CSV-Datei mit seinen Daten in den Client von SORA PCG importiert hat, wird die Anzahl der importierten Datensätze automatisch auf der Erhebungsmaske angezeigt. Der Versicherer kann so kontrollieren, ob alle Datensätze importiert wurden.





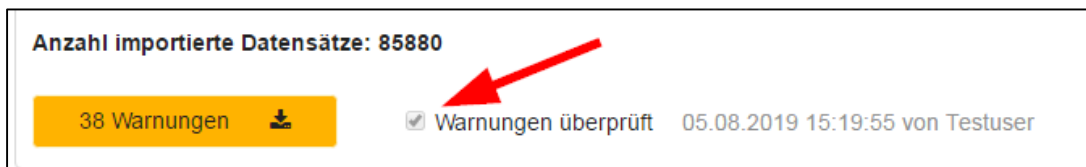
b) Konsistenzprüfungen auf Datensatzebene:

	Anzeige	
	Fehler	Warnung
Die AHV-Nummer bzw. Ersatznummer enthält Sonderzeichen bzw. Leerzeichen	X	
Der GTIN bzw. Pharmacode besteht nicht nur aus Ziffern (0-9)	X	
Der GTIN und/oder Pharmacode ist vorhanden. Die Spalte Packungen ist jedoch leer oder die Packungszahl ist $\leq 0$ .	X	
Die Anzahl der Packungen ist $> 0$ . Es ist jedoch kein GTIN und/oder Pharmacode eingetragen.	X	
Die Packungszahl ist $> 100$ (Betrag konfigurierbar)		X
In den Spalten BAG-Nr, Jahr, AHV-Nummer, Kanton, Geburtsjahr, Geschlecht, Aufenthalt fehlen Einträge.	X	
Die in der Spalte "Jahr" eingetragene Jahreszahl entspricht nicht dem für die Datenerhebung massgebenden Kalenderjahr.	X	
Die BAG-Nr. in der Spalte "BAG-Nr" entspricht nicht der BAG-Nr. des Versicherers, welcher die Daten in SORA PCG importiert.	X	
In der Spalte "Kanton" ist kein gültiges Kantonskürzel (AG, ....., ZH) eingetragen.	X	
Das Geburtsjahr liegt nicht zwischen 1900 und dem aktuellen Kalenderjahr.	X	
In der Spalte "Geschlecht" ist kein "F" (Frau) oder "M" (Mann) eingetragen.	X	
In der Spalte "Aufenthalt" ist kein "J" (ja) oder "N" (nein) eingetragen.	X	
In den Spalten "Monate", "Kosten" und "Kostenbeteiligung" sind negative Werte eingetragen.	X	
Die Zahl der Versicherungsmonate ist $> 12$ .	X	
Die Kosten sind $> \text{CHF } 400'000$ (Betrag konfigurierbar).		X
Die Kostenbeteiligung ist $> \text{CHF } 6'000$ (konfigurierbar)		X
Die Kostenbeteiligung ist höher als die Kosten		X
Kosten = 0 oder leer und Kostenbeteiligung $> 0$		X
Kostenbeteiligung = 0 oder leer und Kosten $> 0$		X
Monate = 0 und Kosten und/oder Kostenbeteiligung $> 0$		X

c) Datensatzübergreifende Konsistenzprüfungen:

	Anzeige	
	Fehler	Warnung
Datensätze, in welchen AHV-Nr., Kanton, Geburtsjahr und Geschlecht identisch sind, weisen eine unterschiedliche Anzahl Monate auf.	X	
Datensätze, in welchen AHV-Nr., Kanton, Geburtsjahr und Geschlecht identisch sind, weisen unterschiedlich hohe Kosten auf.	X	
Datensätze, in welchen AHV-Nr., Kanton, Geburtsjahr und Geschlecht identisch sind, weisen eine unterschiedlich hohe Kostenbeteiligung auf.	X	
Datensätze mit identischer AHV-Nr. weisen nicht den gleichen Aufenthaltsstatus auf ("J" bzw. "N").	X	
Datensätze mit identischer AHV-Nr. weisen nicht das gleiche Geburtsjahr auf.	X	
Bei Versicherten mit Kantonswechsel ist die Summe der Versicherungsmonate > 12 (z.B. Kanton AG 8 Monate / Kanton ZG 6 Monate)	X	
Datensätze mit identischer AHV-Nr. weisen nicht das gleiche Geschlecht auf ("F" bzw. "M").	X	

Werden von SORA PCG nur noch Warnungen angezeigt, so muss der User durch Einfügen eines Hakens in der entsprechenden Checkbox bestätigen, dass er die Richtigkeit der Daten nochmals überprüft hat. Andernfalls kann er die Daten für die Weiterverarbeitung durch die GE KVG nicht freigeben.

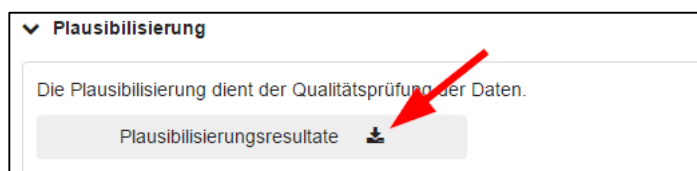


Die Konsistenzprüfungen in SORA PCG können jederzeit erweitert bzw. angepasst werden.

### 3.2.2 Datenplausibilisierung

SORA PCG aggregiert die in den Client importierten Daten (Monate, Kosten und Kostenbeteiligung) nach Kanton, Alter, Geschlecht und Aufenthalt. In einer Excel-Datei werden diese aggregierten Daten in SORA PCG mit den Vorjahresdaten des entsprechenden Versicherers auf der gleichen Aggregationsstufe in diversen Plausibilisierungstabellen verglichen. Zudem sind auch Benchmarkvergleiche in diesen Plausibilisierungen enthalten (Vergleiche mit den aggregierten Daten aller Versicherer).

Der User, welcher die Daten in den Client importiert hat, öffnet die Datei mit den entsprechenden Plausibilisierungstabellen und überprüft die Richtigkeit der importierten Daten anhand der angezeigten Resultate (Abweichungen jeweils absolut und in Prozent).

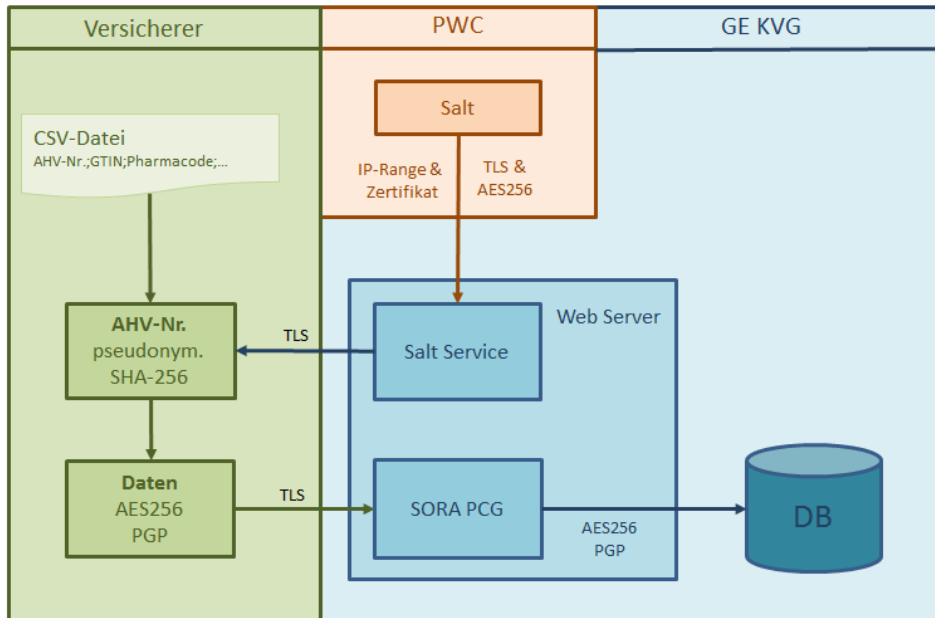






nem Drittanbieter (PwC) ein SALT zum Client des Versicherers übermittelt. Der Salt ist eine Zeichenfolge, welche vor der Pseudonymisierung an die AHV-Nummer angehängt wird und nur dem Drittanbieter bekannt ist. Dieses Verfahren wurde mit dem EDÖB vereinbart.

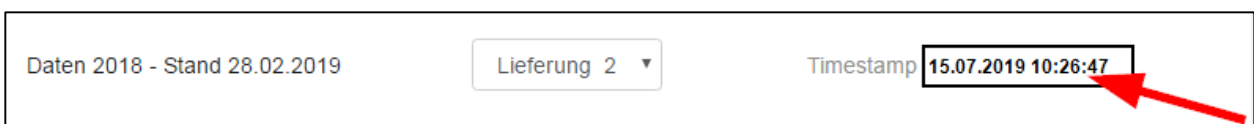
Schematische Darstellung des Pseudonymisierungs- bzw. Verschlüsselungsprozesses:



Nach der Übermittlung der Daten an die GE KVG überprüft diese die Resultate der Konsistenzprüfungen (vorhandene Warnungen) wie auch die Resultate in den Plausibilisierungstabellen (vgl. Kapitel 3.2.1 und 3.2.2) ebenfalls. Bei Unklarheiten bzw. Auffälligkeiten wird der entsprechende Versicherer kontaktiert.

### 3.3.3 Erzeugung eines Timestamp bei der Datenfreigabe

Wenn der Versicherer seine Daten für die Weiterbearbeitung durch die GE KVG freigibt, wird von SORA PCG ein Timestamp generiert und auf der Erhebungsmaske angezeigt. Dieser Timestamp wird zudem in einem vom Versicherer nach der Datenfreigabe auszudruckenden Formular eingefügt, mit welchem die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Daten gegenüber der GE KVG mit rechtsgültiger Unterzeichnung zu bestätigen ist. Mit dieser Massnahme ist sichergestellt, dass sich die Bestätigung des Versicherers exakt auf die gelieferten Daten bezieht.





Gemeinsame Einrichtung KVG  
Institution commune LAMal  
Istituzione comune LAMal

### Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der mit SORA PCG freigegebenen Daten 2018 - Stand 28.02.2019

Name des Versicherers

0100 Testkasse

Time Stamp:

15.07.2019 10:26:47

Der Unterzeichnende bestätigt, dass die mit der Software SORA PCG freigegebenen Daten 2018 vollständig und richtig aufbereitet wurden und diese somit den Bestimmungen im Leitfaden für die Lieferung der Daten 2018 im Jahr 2020 für den Risikoausgleich PCG sowie in der VORA vom 19. Oktober 2016 entsprechen.

Ort, Datum: .....

Name, Vorname: .....

Rechtsgültige Unterschrift: .....

### 3.3.4 Erzeugung eines Fingerprints bei der Datenfreigabe

Gemäss Art. 8 Abs. 1 VORA reichen die externen Revisionsstellen der Versicherer der GE KVG einen Bericht über die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Versicherer gelieferten Daten ein. In diesem von der GE KVG in Zusammenarbeit mit EXPERTsuisse AG ausformulierten Bericht ist ebenfalls der Timestamp (vgl. Kapitel 3.3.3) in einem vorgegebenen Feld einzutragen, damit der Bezug zur Datenlieferung eindeutig ist.

Der Versicherer wie auch dessen externe Revisionsstelle können jedoch die auf den Server der GE KVG übermittelten Daten in SORA PCG nicht mehr herunterladen oder einsehen. Die in SORA PCG hochgeladene CSV-Datei ist deshalb vom Versicherer auch in seinem IT-System lokal abzuspeichern.

Um zu überprüfen, ob die vom Versicherer für die Revision zur Verfügung gestellte CSV-Datei mit der in SORA PCG hochgeladenen CSV-Datei identisch ist, geht die externe Revisionsstelle wie folgt vor:

1. Bei der Freigabe der an die GE KVG übermittelten Daten wird von SORA PCG ein Fingerprint (Prüfsummenverfahren) zur Überprüfung der Integrität der Daten erzeugt. Dieser Fingerprint wird auf der Erhebungsmaske angezeigt.

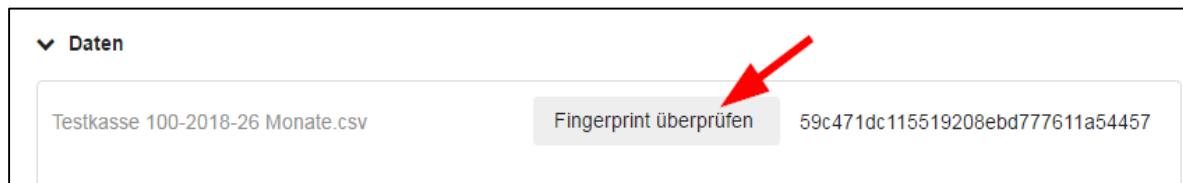
▼ Daten

Testkasse 100-2018-26 Monate.csv

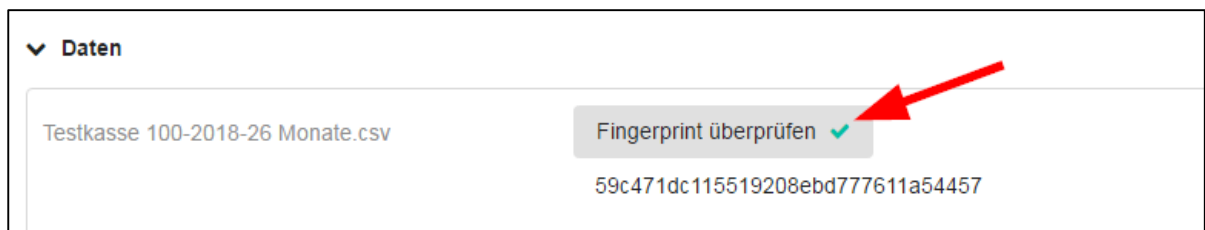
Fingerprint überprüfen

59c471dc115519208ebd777611a54457

- Die Revisionsstelle klickt auf die Schaltfläche [Fingerprint überprüfen] und anschliessend auf die vom Versicherer für die Revision zur Verfügung gestellte CSV-Datei.



- Sind die Daten in der für die Revision zur Verfügung gestellten CSV-Datei identisch mit den vom Versicherer auf den Server der GE KVG hochgeladenen Daten, so wird dies mit einem grünen Haken in der Schaltfläche [Fingerprint überprüfen] angezeigt.



Mit dieser Massnahme wird sichergestellt, dass die externe Revisionsstelle die richtigen Daten überprüft und sich somit auch ihr Bericht auf die vom Versicherer gelieferten Daten bezieht.

### 3.4 Eingruppierung der Versicherten und Berechnung des Risikoausgleichs

Vor der Berechnung des Risikoausgleichs werden die Versicherten in die Risikogruppen und pharmazeutischen Kostengruppen eingruppiert. Sowohl das Regelwerk für die Eingruppierung wie auch für die Berechnung des Risikoausgleichs sind in SORA PCG voll ausprogrammiert (gemäss Vorgaben in VORA sowie des EDI bzw. BAG).

Die Richtigkeit der Eingruppierung wie auch der Berechnung des Risikoausgleichs mit SORA PCG wird mit folgenden Schritten sichergestellt:

#### 3.4.1 Eingruppierung der Versicherten

Die GE KVG hat in Zusammenarbeit mit der Firma Polynomics das Regelwerk für die Eingruppierung der Versicherten in die PCGs dokumentiert. Das BAG hat dieses Dokument überprüft und das Regelwerk als richtig bestätigt.

In der Folge hat die GE KVG die Polynomics beauftragt, auf der Basis der dokumentierten und vom BAG als richtig bestätigten Eingruppierungsregeln zu überprüfen, ob die Eingruppierung der Versicherten in SORA PCG richtig programmiert ist bzw. richtig erfolgt.

Die Polynomics hat die Richtigkeit der in SORA PCG programmierten Eingruppierung in ihrem Prüfbericht vom 28. November 2019 bestätigt. Die GE KVG hat den Versicherern den Bericht am 29. November 2019 zugestellt. Bei ihrer Überprüfung hat die Polynomics einerseits die Richtigkeit des Quellcodes von SORA PCG kontrolliert und andererseits auf der Basis geeigneter Testdaten die Richtigkeit der Eingruppierungsergebnisse überprüft (Vergleich der Eingruppierungsergebnisse zwischen SORA PCG und Polynomics).

Die Richtigkeit der Eingruppierung wurde auch im Rahmen der Revision von SORA PCG durch die PwC überprüft (vgl. Kapitel 5.2).

### **3.4.2 Berechnung des Risikoausgleichs**

Die GE KVG hat die Polynomics beauftragt, anhand der Berechnungsformeln des BAG (detaillierte Vorgabe für Durchführung des Risikoausgleichs) zu überprüfen, ob die Berechnung des Risikoausgleichs in SORA PCG richtig programmiert ist. Diese Überprüfung wurde nach der Überprüfung der Eingruppierung der Versicherten (vgl. Kapitel 3.4.1) durchgeführt.

In ihrem Prüfbericht vom 28. November 2019 hat die Polynomics die Richtigkeit der in SORA PCG programmierten Berechnung des Risikoausgleichs bestätigt. Die GE KVG hat den Bericht den Versicherern am 29. November 2019 zugestellt. Die Polynomics hat die Richtigkeit der Berechnung auch auf der Basis geeigneter Testdaten überprüft (Vergleich der Berechnungsergebnisse zwischen SORA PCG und Polynomics).

Die Richtigkeit der Berechnung wurde auch im Rahmen der Revision von SORA PCG durch die PwC überprüft (vgl. Kapitel 5.2).

### **3.5 Zurverfügungstellung der Detailabrechnungen und Verfügungen**

Nach der Berechnung des Risikoausgleichs werden die Detailabrechnungen und Verfügungen den Versicherern in SORA PCG digital zur Verfügung gestellt. Die Verfügungen sind jeweils rechtsgültig elektronisch signiert (SuisselD).

## **4. Datenübermittlung durch die GE KVG an das BAG**

Gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a VORA liefert die GE KVG dem BAG jährlich die bei den Versicherern erhobenen Daten nach Artikel 6 VORA zum Zweck der Weiterentwicklung des Risikoausgleichs und der Durchführung der Wirkungsanalyse nach Artikel 17a Absatz 2 KVG.

SORA PCG verfügt über eine Schnittstelle, über welche das BAG die pseudonymisierten und verschlüsselten, von den Krankenversicherern für den Risikoausgleich gelieferten Daten beziehen kann. Das BAG kann diese Daten jedoch nicht mit eigenen Daten verknüpfen, welche es bei Krankenversicherern erhoben hat, da ihm der SALT nicht bekannt ist (vgl. dazu Kapitel 3.3.2). Der EDÖB hat dieses Vorgehen ausdrücklich verlangt.

## **5. Ganzheitliche Überprüfung von SORA PCG**

SORA PCG wurde vor der Überführung in den operativen Betrieb ganzheitlich geprüft. Einerseits wurde SORA PCG von der Firma Compass-Security einem Cyber-Security-Assessment unterzogen. Andererseits hat die Firma PwC das Zusammenspiel und Funktionieren der Komponenten von SORA PCG im Rahmen einer Revision überprüft (Prüfungsstandard PS 870/ ISAE 3000). Die Resultate dieser Tests wurden den Versicherern zur Verfügung gestellt.

### **5.1 Cyber-Security-Assessment**

Die Firma Compass Security AG hat in den Monaten Oktober und November 2019 im Auftrag der GE KVG Penetrationstests durchgeführt. Ziel dieser Penetrationstests war es, allfällige Schwachstellen bzw. Sicherheitslücken in den Systemen und der Software SORA PCG aufzudecken, welche potentiellen Angreifern ermöglichen, in die Software einzudringen und in der Folge Schaden anzurichten.

In ihrem Public Statement vom 12. Dezember 2019 fasst die Compass Security AG ihre Testergebnisse wie folgt zusammen:

- *In der Applikation und den zugehörigen Web Services konnten lediglich geringfügige Schwachstellen identifiziert werden, die weder Einfluss auf Vertraulichkeit noch Integrität der Daten haben.*
- *Die Infrastruktur schützt sowohl Benutzer als auch Daten vor unbefugtem Zugriff und verarbeitet Benutzereingaben zuverlässig, sodass keine Manipulationen durchgeführt werden konnten.*
- *Diverse Security Best Practices wurden eingehalten.*
- *Als Folge dessen konnten durch den Test lediglich zusätzliche Empfehlungen ausgesprochen werden, um den ohnehin hohen Sicherheitsstandard noch weiter zu erhöhen.*

## **5.2 Revision von SORA PCG durch Firma PwC**

Im Rahmen ihrer Massnahmen zur Qualitätssicherung hat die GE KVG die Firma PwC beauftragt, SORA PCG zu revidieren. Prüfbereiche waren die Softwaremodule Datenerhebung, Eingruppierung der Versicherten und Berechnung des Risikoausgleichs sowie die digitale Zurverfügungstellung der Berechnungsergebnisse (z.B. Detailabrechnungen, Verfügungen usw.).

Am 16. Januar 2020 hat die PwC ihre Revision der Software mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen und SORA PCG nach dem Schweizerischen Prüfungsstandard PS 870 (basierend auf ISAE 3000) zertifiziert.

## **6. Stichprobenkontrollen Risikoausgleich**

Gemäss Art. 8 Abs. 2 VORA überprüft die GE KVG mit den von ihr für diese Aufgabe bezeichneten Revisionsstellen die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Daten mittels Stichproben.

Basierend auf dieser Bestimmung beauftragt die GE KVG jedes Jahr ihre Revisionsstellen (gegenwärtig BDO AG und Balmer-Etienne AG) zur Vornahme entsprechender Stichprobenkontrollen. Geprüft werden jeweils die im laufenden Kalenderjahr gelieferten Daten. Die zu prüfenden Versicherer werden u. a. auf der Basis folgender Kriterien ausgewählt:

- Ergebnis Desk-Research der GE KVG
- Grösse des Versicherers bzw. der Versicherergruppe
- Allfällige Datenlieferungsfehler in der Vergangenheit
- Vom Versicherer eingesetztes Informatik-System
- Zeitpunkt der letztmaligen Stichprobenkontrolle beim Versicherer
- Erfahrungen aus den bereits durchgeführten Stichprobenkontrollen

Da bereits im Jahr 2020 Datenlieferungen für den Risikoausgleich PCG erfolgen und die Komplexität dieser Lieferungen im Vergleich zu den Datenlieferungen für den bisherigen Risikoausgleich deutlich gestiegen ist, hat der Stiftungsrat der GE KVG eine Erhöhung der Zahl der pro Kalenderjahr durchzuführenden Stichprobenkontrollen beschlossen. Im Jahr 2020 werden deshalb bei 15 Versicherern Stichprobenkontrollen durchgeführt.

## 7. Kontrolle der Abrechnungen / Verfügungen der GE KVG

Die Detailabrechnungen und Verfügungen, welche die GE KVG den Versicherern in SORA PCG zustellt, werden durch die BDO AG geprüft. Diese bestätigt mit dieser Prüfung jeweils, dass die Berechnung des entsprechenden Risikoausgleichs korrekt ist.

## 8. Kontrolle der Datenlieferungen durch die Revisionsstellen der Versicherer

Die Revisionsstellen der Versicherer kontrollieren gemäss Art. 8 Abs. 1 VORA die Datenlieferungen der Versicherer für den Risikoausgleich und bestätigen in einem Bericht, dass diese den Vorgaben entsprechen. Der entsprechende Revisionsbericht erarbeitet die GE KVG in Zusammenarbeit mit EXPERTsuisse.

## 9. Netzwerk

Bereits für die Vorbereitung der im Rahmen des Projektes durchgeführten Probeläufe hat sich die GE KVG ein Netzwerk mit Spezialisten geschaffen. Bei der Durchführung der Probeläufe und auch im ordentlichen Betrieb des Risikoausgleichs stützt sich die GE KVG auf dieses umfassende Netzwerk. Die Netzwerkpartner sind in der folgenden Übersicht aufgelistet:

Nr.	Name des Partners	Aktivität
1	Balmer-Etienne AG	Durchführung der Stichprobenkontrollen gem. Art. 8 Abs. 2 VORA im Auftrag der GE KVG.
2	BDO AG	<ul style="list-style-type: none"><li>• Durchführung der Stichprobenkontrollen gem. Art. 8 Abs. 2 VORA im Auftrag der GE KVG.</li><li>• Revision der Berechnungen und des Zahlungsverkehrs des Risikoausgleichs sowie der von der GE KVG erstellten Verfügungen.</li></ul>
3	Bundesamt für Gesundheit (BAG)	Beaufsichtigt die Durchführung des Risikoausgleichs und ist für die Zurverfügungstellung von Vorgaben für die Durchführung des Risikoausgleichs zuständig.
4	Compass-Security AG	Durchführung von IT-Security-Assessments im Auftrag der GE KVG.
5	EDOREX AG	Entwicklung sowie Wartung aller Versionen von SORA bzw. SORA PCG.
6	Polynomics AG	Hat im Auftrag der GE KVG die Berechnungs- und Eingruppierungsfunktionen von SORA PCG überprüft und berät die GE KVG in Durchführungsfragen.
7	PwC	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hostet im Auftrag der GE KVG und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des EDÖB den SALT für die Pseudonymisierung der übermittelten Daten (AHV-Nummer).</li><li>• Hat SORA PCG (Version 2.0.23) am 16. Januar 2020 nach dem schweizerischen Prüfungsstandard PS 870 (für Softwareprüfung), basierend auf ISAE 3000, zertifiziert.</li></ul>
8	EXPERTsuisse AG	Erarbeitet in Zusammenarbeit mit der GE KVG den Bericht der externen Revisionsstellen betreffend die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Daten (Art. 8 Abs. 1 VORA).

## **10. Schlussbemerkung**

Dieses Dokument widerspiegelt den gegenwärtigen Stand der Umsetzung, wird laufend aktualisiert und auf der Homepage der GE KVG publiziert.